

Verkündet

am 13. Januar 1958

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Paul D [REDACTED],
W [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den Land- und Forstwirt Albrecht G [REDACTED],
G [REDACTED]. K [REDACTED]'sche G [REDACTED] in S [REDACTED] bei
W [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Januar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Haager
und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
9. März 1956 wird auf Kosten des Beklagten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war von Herbst 1952 bis 1. April 1955 beim Kläger als Handelsvertreter für den Vertrieb von Baumschulenerzeugnissen tätig. Der Kläger fordert von ihm aus den damaligen Beziehungen noch einen Betrag von 2.816,69 DM. Der Beklagte hat mit mehreren Forderungen, die ihm nach seiner Behauptung gegen den Kläger zustehen, aufgerechnet. In erster Linie verlangt er Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei, daß ihn der Kläger beim Abschluß des Handelsvertretervertrages arglistig über die Leistungsfähigkeit seiner Baumschule getäuscht habe. Nach seiner Ansicht hätte er, wenn die Angaben des Klägers über die Verhältnisse des Baumschulensbetriebs zugetroffen hätten, mindestens 18.000 DM verdient, so daß er um diesen Betrag abzüglich der gezahlten Provision geschädigt sei. Ferner habe er, da er als Bezirksvertreter für das gesamte Bundesgebiet und für Westberlin bestellt gewesen sei, Gegenforderungen aus Geschäften, die der Kläger unmittelbar mit Kunden seines Bezirks abgeschlossen habe. Auch stünden ihm Ansprüche aus Geschäften zu, die er während seiner Vertretertätigkeit noch angebahnt habe. Ferner fordert er für alle von ihm vermittelten Verkäufe, auch soweit es sich um vom Kläger selbst nicht erzeugte Ware gehandelt habe, einen höheren als den vom Kläger bezahlten Provisionssatz. Außerdem sei der Kläger verpflichtet, soweit es sich um Lieferungen an ihn, den Beklagten, auf eigene Rechnung gehandelt habe, ebenfalls Provision zu gewähren. Endlich macht der Beklagte einen Ausgleichsanspruch geltend.

Dementsprechend hat er Klagabweisung beantragt und zur Feststellung, welche Forderungen ihm in seiner Eigenschaft als Bezirksvertreter und ferner aus den nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geschlossenen Geschäften zuständen, Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger zur

Erteilung eines Buchauszuges zu verurteilen. Das Landgericht hat nach Klagantrag verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage und Verurteilung des Klägers zur Erteilung des Buchauszuges, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision greift das Urteil des Berufungsgerichts, und zwar mit verfahrensrechtlichen Rügen lediglich insoweit an, als es einen Schadenersatzanspruch des Beklagten wegen Täuschung über den Umfang der Baumschulen des Klägers verneint und als es außerdem den Beklagten nicht als Bezirksvertreter betrachtet und ihm daher einen Anspruch auf Provision und damit auch auf einen Buchauszug über die von dem Kläger ohne Mitwirkung des Beklagten geschlossenen Geschäfte nicht zugebilligt hat.

Zur Ablehnung des auf § 826 BGB gestützten Schadenersatzanspruchs hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Kläger habe sich in seiner Zeitungsanzeige, die er zur Werbung von Vertretern aufgegeben habe, nicht, wie es der Beklagte darstelle, als große Versandbaumschule, sondern nur als alte und bekannte Markenbaumschule bezeichnet. Er habe ihm die Größe des Baumschulenbetriebes zutreffend mit 7 1/2 ha angegeben. Anlässlich der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien habe er ihm ebenso wie im Jahre 1953 seine Bestandsliste, d. h. Verzeichnisse der tatsächlich vorhandenen Baumschulenbestände, nach Baumart, Sorte und Zahl geordnet geschickt. Hieraus habe sich der Beklagte, der nach seiner eigenen Angabe seit vielen Jahren Besitzer von Baumschulenbetrieben gewesen sei, als Fachmann ein Bild machen können. Der Beklagte habe sich



auch auf Grund dieses von ihm gewonnenen Überblicks mit den übersandten Bestandslisten auseinandergesetzt und habe dem Kläger geraten, er solle an Stelle der Obstgehölze, in denen das Angebot den Bedarf übersteige, seine Baumschule auf die Zucht von Ziersträuchern umstellen. Der Beklagte habe zudem im Jahre 1953 den Kläger aufgesucht und dabei über den Umfang des Betriebes einen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten genauen Überblick erhalten. Ferner hat das Berufungsgericht den Umstand gewürdigt, daß der Beklagte von einer sittenwidrigen Täuschung während der ganzen Dauer des Vertretungsverhältnisses niemals etwas erwähnt habe, damit vielmehr erst im Laufe des Verfahrens hervorgetreten sei, in dem der Kläger gegen ihn Ansprüche aus dem Vertetungsverhältnis erhoben habe. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß schon Feststellungen über eine arglistige Täuschungshandlung seitens des Klägers fehlen und daß außerdem, wie das Berufungsgericht ausführt, aus der Gesamtheit der Umstände der Schluß gezogen werden kann, daß der Kläger über Art und Umfang des Baumschulenbetriebes sich niemals in irgendwelchen Zweifeln befunden habe.

Gegen diese Feststellungen wendet sich die Revision mit mehreren Verfahrensrügen mit der Begründung, das Berufungsgericht habe erhebliches Vorbringen nicht berücksichtigt. So meint sie, die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe von vornherein als Fachmann gewußt, daß der Betrieb des Klägers nicht zu den großen, allgemein bekannten Versandbaumschulen gehöre, entbehre jeder Grundlage. Das Berufungsgericht habe hierbei den Vortrag des Beklagten nicht berücksichtigt, daß er seinen Baumschulenbetrieb in der Ostzone aufgegeben habe. Zudem fehle es an jedem Anhalt dafür, daß ein in der Ostzone ansässiger Baumschulenbesitzer über jede in Westdeutschland bestehende Baumschule habe Bescheid wissen können. Auf diese Behauptung des Beklagten

kommt es nicht an. Einmal fehlt es schon an tatsächlichen Darlegungen, worin eine Täuschungshandlung durch den Kläger zu erblicken sei. Ferner ist das Berufungsgericht, abgesehen von der allgemeinen Erwägung, daß der Beklagte als Fachmann von vornherein die Baumschulen des Klägers gekannt habe, auf Grund einzelner oben dargelegter Feststellungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beklagte bei Eingehung der Vertretung über den Umfang des Betriebes unterrichtet gewesen sei.

Des weiteren weist die Revision darauf hin, daß der Kläger Preislisten übersandt habe, die ein vollständiges Angebot von Zier- und Laubgehölzen enthalten hätten, obwohl der Kläger diese Gattung überhaupt nicht besessen habe. Dadurch habe er den Eindruck erweckt, es handle sich bei ihm um eine große Versandbaumschule. Die auf die Übergehung dieses Parteivorbringens gestützte Verfahrensrüge ist ebenfalls nicht begründet. Die Revision übersieht nämlich dabei den Unterschied zwischen Preislisten und Bestandslisten. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Beklagte Bestandslisten, d.h. Verzeichnisse der tatsächlich vorhandenen Baumschulenbestände erhalten und sich danach ein Bild von dem Umfang des Betriebes gemacht habe. Damit hat es sich dem Vortrag des Klägers angeschlossen, wonach die Preislisten darüber hinaus Erzeugnisse enthielten, die eine Baumschule erst anderwärts beschaffen müsse. War der Beklagte somit über die Größe der Baumschule im Bilde, so ist es unerheblich, daß im Einzelfall keine Aufträge zustande kamen, weil sie über den Rahmen dieses Betriebes hinausgingen.

Endlich meint die Revision, das Berufungsgericht habe in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise angenommen, der Beklagte habe bei seinem Besuch bei dem Kläger einen Überblick über die Leistungsfähigkeit des Betriebs erhalten. Der Erhebung eines Sachverständigenbeweises darüber, daß man bei einem solchen Besuch sich eine solche Kenntnis

nicht durch "Begehen" allein verschaffen könne, bedurfte es nicht. Es handelt sich um eine Anlage von 7,5 ha, also um eine Fläche mit einer Seitenlänge von ungefähr 870 m. Das Berufungsgericht hat lediglich die Ansicht geäußert, der Beklagte habe bei diesem Besuch wenn auch keinen in allen Einzelheiten genauen Einblick, so doch mindestens sicherlich einen Überblick erhalten. Wenn man berücksichtigt, daß es sich um eine Fläche dieser Größe handelte, so konnte das Berufungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen sich selbst so viel eigene Sachkunde beimessen, um diese Feststellung zu treffen. Die Rüge der Revision, die sich gegen die Verneinung einer arglistigen Täuschung richtet, ist somit unbegründet.

Das gleiche gilt von dem weiteren Angriff gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte sei nicht als Bezirksvertreter bestellt gewesen. Der Beklagte hatte in seinem Antwortschreiben aus Berlin, seinem damaligen Wohnsitz, am 28. Juli 1952 erklärt, seine Tätigkeit könne sich sowohl auf Westberlin als auch auf das Bundesgebiet erstrecken. Auf ein späteres Schreiben des Beklagten, in dem sich dieser für die Übertragung der Vertretung für Berlin und das Bundesgebiet bedankte, machte der Kläger die Einschränkung, er müsse einen Teil der Provinz Westfalen und ein kleineres Gebiet nördlich des Harzes ausnehmen, da dort andere Vertreter arbeiten würden. Der Beklagte hat zunächst nur in Westberlin gearbeitet und hat erst nach seiner Übersiedlung nach Westdeutschland im Sommer 1953 einen Verkaufsauftrag an einen westdeutschen Abnehmer vermittelt. Das Berufungsgericht hat aus der Art des Zustandekommens des Vertrages und der Entwicklung der Tätigkeit gefolgert, die Parteien seien sich dahin einig gewesen, daß der Beklagte im ganzen Bundesgebiet mit einer gewissen örtlichen Einschränkung und in Westberlin arbeiten könne, daß er aber nicht zum Bezirksvertreter bestellt worden sei.

Damit hat es verneint, daß der Kläger unzweideutig zu erkennen gegeben habe, daß der gesamte Bezirk das alleinige Arbeitsfeld des Beklagten sein solle. Die Revision will an Stelle dieser Auslegung des Berufungsgerichts, die keinen materiellrechtlichen Fehler erkennen läßt und unter keinem von der Revision gerügten Verfahrensverstoß zustande gekommen ist, unzulässigerweise eine andere Auslegung setzen. Daher ist diese Rüge ebenfalls nicht begründet.

Die Revision war somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Haager

Dr. Reinicke